

**Pflichtangaben gem. Anhang I,
Abschnitt E, III der
Verordnung (EG) Nr. 1060/2009
DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES
vom 16. September 2009 über
Ratingagenturen**

Transparenzbericht 2020

**der GBB-Rating Gesellschaft für
Bonitätsbeurteilung mbH, Köln**

**Transparenzbericht der GBB-Rating Gesellschaft für Bonitätsbeurteilung mbH, Köln
gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES
RATES vom 16. September 2009 über Ratingagenturen.**

Transparenzbericht für das Geschäftsjahr 2020	
Rechtsstruktur	Die GBB-Rating Gesellschaft für Bonitätsbeurteilung mbH (kurz GBB-Rating) ist eine Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht. Die GBB-Rating ist im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter der Registernummer HRB 27642 eingetragen.
Besitzverhältnisse	Die GBB-Rating ist eine 100%ige Beteiligungsgesellschaft des Prüfungsverbandes deutscher Banken e. V., Köln.
Beteiligungen	Die GBB-Rating hält keine Beteiligungen im Sinne der Artikel 9 und 10 der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004.
Interne Kontrollsysteme zur Sicherstellung der Qualität der Ratingtätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufsichtsorgan-Rating: Das Aufsichtsorgan-Rating der GBB-Rating erfüllt eine Überwachungs- und Kontrollfunktion. Es unterstützt die Geschäftsführung insbesondere bei ihrer Aufgabe <ul style="list-style-type: none"> – eine unabhängige Ratingtätigkeit, frei auch von politischen und wirtschaftlichen Einflussnahmen oder Restriktionen, – eine ordnungsgemäße Ermittlung, Handhabung und Offenlegung von Interessenkonflikten und – eine Erfüllung der sonstigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates über Ratingagenturen zu gewährleisten. Neben der allgemeinen Verantwortung des Aufsichtsorgan-Rating hat dieses die spezielle Aufgabe folgende Bereiche zu überwachen: <ul style="list-style-type: none"> – Die Entwicklung der Ratingpolitik und die bei der Ratingtätigkeit verwendeten Methoden. – Die Wirksamkeit des internen Qualitätsskontrollsystems in Bezug auf die Ratingtätigkeiten. – Die Wirksamkeit der Maßnahmen und Verfahren, die eingeleitet werden, um die Erkennung, Beseitigung oder Handhabung und Offenlegung von Interessenkonflikten sicherzustellen. – Die Prozesse zur Überwachung der Unternehmensführung, sowie der Einhaltung der sonstigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates über Ratingagenturen. Das Aufsichtsorgan-Rating stellt sicher, dass die Ratingtätigkeit und damit Ratingergebnisse nicht von bestehenden oder potenziellen Interessenkonflikten oder Geschäftsbeziehungen der GBB-Rating selbst, ihrer Geschäftsleitung, ihrer Ratinganalytistinnen und Ratinganalysten, ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder verbundenen Personen beeinflusst wird. ▪ Rating-Komitee: Das Rating-Komitee setzt sich aus erfahrenen Analytistinnen/Analysten (Junior Ressortleiter/innen und Ressortleiter/innen sowie Senior Analytistinnen/Analysten) des Bereichs Rating der GBB-Rating zusammen. Darüber hinaus können auch externe Dritte berufen werden. Das Rating-Komitee für den Einlagensicherungsfonds setzt sich aus erfahrenen Wirtschaftsprüfern und den zuständigen Geschäftsführern zusammen. Im Rating-Komitee erfolgt die Information über die Bonitätsentwicklung des Kunden, sowie eine Überprüfung des Ratingergebnisses bzw. Plausibilisierung der ordnungsgemäßen Vorgehens-

weise. Die finale Feststellung eines Ratingergebnisses, dies umfasst auch die Aussetzung eines Ratings, erfolgt durch Beschluss des Rating-Komitees.

- **Methoden-Ausschuss:** Der Methoden-Ausschuss setzt sich aus Mitgliedern des Aufsichtsorgan-Rating (INEDs) zusammen.
 - Ziel des Methoden-Ausschusses ist die Gewährleistung von zweckmäßigen Systemen, Verfahren und ausreichenden Ressourcen zur Sicherstellung von Kontinuität, Aktualität, Regelmäßigkeit, Objektivität, Qualität und Systematik der Ratingaktivitäten der GBB-Rating. In diesem Zusammenhang überwacht er u. a. die Überprüfungsstelle.
 - Der Methoden-Ausschuss ist das finale Entscheidungsgremium für die Überprüfungsstelle gemäß EU Verordnung 1060/2009, Anhang I, Abschnitt A, Absatz (9). Die Überprüfungsstelle ist zuständig für die regelmäßige Überprüfung der Methoden, Modelle und grundlegenden Annahmen, wie z. B. mathematische Annahmen oder Korrelationsannahmen, und alle diese betreffenden bedeutenden Änderungen oder Modifikationen, sowie für die Überprüfung der Zweckmäßigkeit dieser Methoden, Modelle und grundlegenden Annahmen im Fall ihrer Verwendung oder vorgeschlagenen Verwendung im Hinblick auf die Bewertung neuer Finanzinstrumente. Der Methoden-Ausschuss überwacht die Anwendung der Ratingmethoden, die streng, systematisch und beständig sind, sowie die Zweckmäßigkeit der Methoden, Modelle und grundlegenden Annahmen im Fall ihrer Verwendung oder vorgeschlagenen Verwendung im Hinblick auf neue Finanzinstrumente.
 - Der Methoden-Ausschuss wird über die Ergebnisse des Backtesting- und Validierungsverfahrens informiert und stimmt einem daraus abgeleiteten möglichen Anpassungsbedarf zu. Der Methoden-Ausschuss überwacht die Validierung der Ratingmethodik.
 - Weiterhin erfolgt im Methoden-Ausschuss eine Vor-Abstimmung bezüglich möglicher Verfahren, Methoden, Modelle und Qualitätssicherungsmaßnahmen im Rahmen der Planung einer Aufnahme neuer Ratingprodukte. Eine finale Abstimmung bezüglich des Neuproduktprozesses bzw. der Neuproduktaufnahme erfolgt durch das Aufsichtsorgan-Rating.
 - Der Methoden-Ausschuss überwacht die Ratingüberprüfung nach einer Anpassung der Methoden auf Basis der durch die Überprüfungsstelle zu erstellenden Auswirkungsanalyse. Die Überwachung hat sich auf die Vollständigkeit und die Einhaltung des maximalen Überprüfungszeitraumes von einem halben Jahr nach Genehmigung zu beziehen. Der Methoden-Ausschuss überwacht die internen Vorkehrungen zur Überwachung der Auswirkungen veränderter gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen und veränderter Bedingungen auf den Finanzmärkten.
 - Durch den Methoden-Ausschuss wird die zeitnahe Aktualisierung der Rating-systematik und deren Veröffentlichung auf der Homepage, sowie die Information der Mandanten bezüglich eines entsprechend initiierten Überprüfungsprozesses überwacht. Der Methoden-Ausschuss überwacht die Offenlegung und Erläuterungen der bei den Ratingaktivitäten angewandten Modelle und Annahmen, genauso wie jede grundlegende Änderung der Systeme, Ressourcen oder Verfahren.
- **Compliance-Funktion:** Die Compliance-Funktion überwacht die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates über Ratingagenturen durch die GBB-Rating, genauso wie durch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Außerdem erstattet die Compliance-Funktion darüber Bericht.
 - Sie überwacht und bewertet regelmäßig die Angemessenheit und Wirksamkeit der Vorkehrungen und Verfahren, sowie der Maßnahmen, die zur Beseitigung etwaiger Mängel der GBB-Rating bei der Einhaltung ihrer Verpflichtungen bezüglich einer Festlegung geeigneter Strategien und Verfahren zur Einhaltung der Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates über Ratingagenturen ergriffen wurden.
 - Die Compliance-Funktion berät und unterstützt die Geschäftsführung, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie andere natürliche Personen, deren Leistungen die

GBB-Rating in Anspruch nehmen oder die sie kontrollieren kann, und andere, über ein Kontrollverhältnis direkt oder indirekt mit ihr verbundene Personen, die Ratingtätigkeiten ausüben, bei der Einhaltung der Verpflichtungen gemäß oben genannter Verordnung.

- Die Compliance bezogene Überwachung erfolgt auf Basis eines mit der Geschäftsführung der GBB-Rating abgestimmten Prüfungsplanes. Die Compliance-Funktion hat Zugang zu allen für ihre Tätigkeit relevanten Informationen.
- Die Compliance-Funktion begleitet die Erstellung interner Organisations- und Arbeitsanweisungen und deren Weiterentwicklung, soweit diese eine Compliance-Relevanz aufweisen. Es ist Aufgabe der Compliance-Funktion, dafür Sorge zu tragen, dass Interessenkonflikte vermieden werden bzw. unvermeidbaren Interessenkonflikten ausreichend Rechnung getragen wird (organisatorische Maßnahmen, Veröffentlichung, Auftragsniederlegung). Die Compliance-Beauftragte überprüft regelmäßig die Einhaltung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere die der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009, und die Angemessenheit der von der GBB-Rating getroffenen organisatorischen Regelungen. Die Prüfungen werden unter Berücksichtigung von Prüfungshandlungen und Anmerkungen der Innenrevision durchgeführt.

- **Interne Revision:** Der Bereich Interne Revision unterteilt sich in eine allgemeine Revision und eine IT-Revision. Die GBB-Rating wird durch die Interne Revision auf Grundlage eines dreijährigen Revisionsplans geprüft. Der Revisionsplan umfasst folgende Prüfungsgebiete:

Allgemeine Revision

- Allgemeine Organisation
- Ratingprozess
- Ratingmethodik (quantitativ)
- Nebendienstleistungen
- Ausgelagerte Funktionen (Outsourcing)

IT-Revision

- Ratinganwendung
- RADAR
- Nebendienstleistungen
- Sonstige Anwendungen

Das Prüfungsergebnis erhalten neben der Geschäftsführung der GBB-Rating der Vorstand des Gesellschafters und das Aufsichtsorgan-Rating.

- **Datenschutzbeauftragter:** Der Datenschutzbeauftragte wirkt auf die Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und anderer Vorschriften über den Datenschutz hin. Der Datenschutzbeauftragte hat insbesondere die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen und die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der GBB-Rating durch geeignete Maßnahmen mit den Vorschriften des BDSG/DS-GVO, sowie anderen Vorschriften über den Datenschutz und mit den jeweiligen besonderen Erfordernissen des Datenschutzes vertraut zu machen.

- **Analystinnen und Analysten:** Unter Berücksichtigung festgelegter interner Regeln und Verfahren erfolgen Analyse, Einschätzung und Bewertung der Kennzahlen und Kriterien durch die führende Analystin/den führenden Analysten. Ein/e „Zweit-Analyst/in“ kontrolliert, plausibilisiert und überprüft auf Basis interner Vorgaben und Verfahren der GBB-Rating die Bonitätseinschätzung der führenden Analystin/des führenden Analysten.

<p>Statistik über die Zuweisung von Personal</p>	<p>Neue Ratings, Überprüfung von Ratings: 66% der Mitarbeiter/innen Methoden- und Modellbewertungen: 20% der Mitarbeiter/innen Geschäftsführungstätigkeit: 7% der Mitarbeiter/innen Back Office: 7% der Mitarbeiter/innen</p>
<p>Archivierungspolitik</p>	<p>Die GBB-Rating gewährleistet, dass angemessene Aufzeichnungen über ihre Ratingtätigkeiten geführt werden. Die nachfolgenden Aufzeichnungen sind gemäß Anhang I, Abschnitt B, Absatz (7), (8) und (9) der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 für mindestens fünf Jahre aufzubewahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für jede Ratingentscheidung die Identität, der an der Festlegung des Ratings beteiligten Analytistinnen und Analysten, die Identität der Personen, die das Rating genehmigt haben und das Datum, zu dem die Ratingmaßnahme durchgeführt wurde. - Die Buchführungsdaten für die, von einem bewerteten Unternehmen oder einem mit ihm verbundenen Dritten oder einem Benutzer des Ratings, erhaltenen Entgelte. - Angaben zu den festgelegten Verfahren und Methoden, die zur Festlegung der Ratings angewandt werden. - Interne Aufzeichnungen und Akten einschließlich nicht öffentlicher Informationen und Arbeitspapiere, die als Grundlage für die getroffenen Ratingentscheidungen herangezogen werden. Durch den Mandanten eingereichte Unterlagen werden nach Fristablauf entweder durch einen zertifizierten Entsorgungsfachbetrieb unter Berücksichtigung der Anforderungen gemäß BDSG/DS-GVO entsorgt oder es erfolgt auf ausdrücklichen Wunsch eine Rückgabe an den Mandanten. - Berichte über Kreditanalysen und Bonitätsbewertungen, sowie private Ratingberichte und interne Aufzeichnungen einschließlich nicht öffentlicher Informationen und Arbeitspapiere, die als Grundlage für die in den Berichten abgegebenen Stellungnahmen herangezogen werden. - Angaben zu den Verfahren und Maßnahmen, die angewandt wurden, um der EU-Verordnung 1060/2009 nachzukommen. - Kopien interner und externer Mitteilungen einschließlich elektronischer Mitteilungen, die die GBB-Rating und die Mitarbeiter erhalten und versandt haben und die sich auf die Ratingtätigkeiten beziehen. - Aufzeichnungen, in denen die Rechte und Pflichten der Ratingagentur bzw. des bewerteten Unternehmens oder des mit diesem verbundenen Dritten im Rahmen einer Ratingvereinbarung festgelegt werden, sind zumindest für die Dauer der Beziehung zu dem bewerteten Unternehmen oder dem mit diesem verbundenen Dritten aufzubewahren.
<p>Ergebnis der jährlichen internen Überprüfung der unabhängigen Compliance-Funktion</p>	<p>Aus der Berichterstattung der Compliance-Funktion ergab sich, dass die GBB-Rating über grundsätzlich geeignete Strukturen, Strategien und Verfahren verfügt hat, um die Einhaltung ihrer Verpflichtungen gemäß EU-Verordnung 1060/2009 zu gewährleisten.</p>
<p>Geschäftsführung</p>	<p>Die Geschäftsführung der GBB-Rating setzt sich aus zwei Mitgliedern zusammen. Die Geschäftsführung wird durch eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan geregelt.</p> <p>Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Beachtung der Gesetze, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, des Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplans, sowie des Kodex der GBB-Rating.</p> <p>Die Aufgabenteilung berücksichtigt die Unvereinbarkeit von Rating und Vertrieb, genauso wie die Unvereinbarkeit von Rating und Methoden.</p> <p>Ungeachtet der Verteilung der Aufgabengebiete nach dem Geschäftsverteilungsplan ist jedes Mitglied der Geschäftsführung für die ordnungsgemäße Organisation, deren Weiterentwicklung,</p>

	<p>die Festlegung angemessener Strategien zur Erkennung und Vermeidung von Interessenkonflikten und die Einrichtung angemessener interner Kontrollverfahren verantwortlich.</p>
Rotationspolitik	<p>Den Analytistinnen und Analysten der GBB-Rating in ihren Funktionen führende/r Analyst/in und „Zweit-Analyst/in“ wurden verschiedene Rotationszyklen zugeordnet. Für die Funktion „führende/r Analyst/in“ wurde eine Rotation spätestens nach vier Jahren der Betreuung eines Mandanten festgelegt. Ein Rückwechsel bei vorheriger Ausnutzung der maximalen zusammenhängenden Betreuungszeit von vier Jahren kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren erfolgen. Für die Funktion „Zweit-Analyst/in“ wurde eine Rotation spätestens nach fünf Jahren festgelegt. Ein Rückwechsel bei vorheriger Ausnutzung der maximalen zusammenhängenden Betreuungszeit von fünf Jahren kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren erfolgen. Im Sinne einer Kontinuität, sowohl in der Ratingdurchführung als auch im Mandantenkontakt, wird darauf geachtet, einen gleichzeitigen Wechsel von „führenden Analysten/innen“ und „Zweit-Analysten/innen“ zu vermeiden (versetzte Rotation).</p>
Finanzinformationen	<p>Bezüglich der Einsichtnahme in Finanzinformationen der GBB-Rating wird auf den Bundesanzeiger verwiesen.</p> <p>Rund 79% der Umsatzerlöse stammen aus dem Bereich Rating.</p> <p>Die Ratingtätigkeit bezieht sich schwerpunktmäßig auf das Rating von Banken und Bausparkassen, sowie Leasingunternehmen.</p> <p>Rund 21% der Umsatzerlöse stammen aus dem Bereich Nicht-Ratingtätigkeiten. Dabei entfallen rund 5% der Umsatzerlöse auf Nicht-Ratingtätigkeiten für Empfänger/innen von Ratingdienstleistungen. Die Nicht-Ratingtätigkeiten beziehen sich im Wesentlichen auf die Unterstützung des Prüfungsverbandes deutscher Banken e. V. und seiner Beteiligungsgesellschaften (Datenauswertungen, methodische Unterstützung), Unterstützungsleistungen im Rahmen von der GBB-Rating entwickelter interner Ratingsysteme und Dienstleistungen in Verbindung mit der Entwicklung von Scoringsystemen, sowie der technischen Unterstützung zum Datenaustausch. Die Umsatzerlöse werden zu 100% innerhalb von Europa erzielt.</p>
Erklärung zur Unternehmensführung	<p>Die GBB-Rating ist <u>keine</u> Gesellschaft, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Artikels 4, Absatz 1, Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente zugelassen sind. Die GBB-Rating unterliegt insofern nicht der Verpflichtung zu einer Erklärung zur Unternehmensführung im Sinne von Artikel 46a, Absatz 1 der Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978.</p> <p>Dennoch verweisen wir an dieser Stelle auf unseren Unternehmensführungskodex, der als Kodex der GBB-Rating Gesellschaft für Bonitätsbeurteilung mbH auf der Homepage der GBB-Rating eingestellt und für jedermann frei zugänglich ist. Der Unternehmensführungskodex der GBB-Rating richtet sich vollständig nach dem IOSCO Kodex („Code of Conduct Fundamentals for Credit Rating Agencies“ der International Organization of Securities Commissions) vom März 2015.</p> <p>Daneben hat der Jahresabschlussprüfer, die Solidaris Revisions-GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, folgende Angaben zum Jahresabschluss 2020 der GBB-Rating gemacht:</p> <p>Wir haben den Jahresabschluss der GBB-Rating Gesellschaft für Bonitätsbeurteilung mbH, Köln - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.</p> <p>Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020</p>

sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020. Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Dirk Römer
Auditor

Dr. Thomas Drove
Auditor